

# Satzung des Schwimmclub SC EMPOR Rostock 2000 e.V.

## Gliederung:

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Ziele
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Organe
- § 6 Delegiertenversammlung
- § 7 Vorstand
- § 8 Erweiterter Vorstand
- § 9 Schatzmeister
- § 10 Kassenprüfung
- § 11 Ausschüsse
- § 12 Schwimmjugend
- § 13 Auflösung des Vereins
- § 14 Inkrafttreten

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein für den Namen „Schwimmclub EMPOR Rostock 2000 e.V.“.
- (2) Sitz des Schwimmclub EMPOR Rostock 2000 e.V. ist die Hansestadt Rostock.
- (3) Der Schwimmclub EMPOR Rostock 2000 e.V. ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Rostock eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Ziele**

- (1) Zweck des Schwimmclub EMPOR Rostock 2000 e.V. ist die Förderung des Sports, insbesondere durch Schaffung und Betrieb von Sportanlagen sowie die Förderung sportlicher Übungen.
- (2) Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 51 ff. AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Schwimmclub EMPOR Rostock 2000 e.V. ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (2) Der Schwimmclub EMPOR Rostock 2000 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Schwimmclub EMPOR Rostock 2000 e.V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Schwimmclub EMPOR Rostock 2000 e.V. dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden. Vorausgesetzt ist eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beendet
  - a) durch Tod,
  - b) durch Austritt, der nur halbjährlich (zum 30. Juni und zum 31. Dezember) und schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
  - c) durch Ausschließung mangels Interesse, die nur durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für mindestens ein halbes Jahr die Beiträge nicht entrichtet worden sind.
- (3) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
- (4) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt.

- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes auf schriftlichen Antrag eines jeden Mitglieds aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Solche wichtigen Ausschlussgründe sind insbesondere:
- a) grobe und beharrliche Verstöße des Mitgliedes gegen Satzungen, Ordnungen und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
  - b) erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen trotz Ermahnungen,
  - c) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
  - d) unehrenhaftes und grob unsportliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist von sieben Tagen schriftlich gegenüber dem Vorstand zu den Ausschlussgründen zu äußern. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand. Der Ausschließungsbeschluss ist mit der Beschlussfassung wirksam. Der Vorstand entscheidet auch über die Anordnung eines sofortigen Vollzuges des Ausschließungsbeschlusses.

## **§ 5 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
1. die Delegiertenversammlung,
  2. der Vorstand.

- (2) Ausschüsse

Ausschüsse können gebildet werden (§ 11).

## **§ 6 Delegiertenversammlung**

- (1) Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alljährlich statt. Durch den Vorstand wird unter gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung die Delegiertenversammlung vier Wochen vorher einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Bekanntgabe.

Sie beschließt insbesondere über

1. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
  2. die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
  3. Jahresabschluss und Entlastung des Vorstandes;
  4. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens
- (2) Die Delegiertenversammlung wählt turnusmäßig im 3-Jahresrhythmus.

- (3) Die Mitglieder werden durch bevollmächtigte Delegierte vertreten. Auf je 10 Einzelmitglieder entfällt ein Delegierter. Die Delegierten müssen geschäftsfähig sein. Die Delegiertenstimmen sind nicht übertragbar.
- (4) Anträge zur Delegiertenversammlung können schriftlich mit Begründung an den Vorstand bis drei Wochen vorher eingereicht werden. Später eingehende Anträge können zur Beschlussfassung in der Delegiertenversammlung nicht mehr zugelassen werden.
- (5) Wenn innerhalb der Antragsfrist ordnungsgemäße Anträge eingehen, gibt der Vorstand diese in Form der endgültigen Tagesordnung zwei Wochen vorher an die Mitglieder bekannt. Anträge zur Beschlussfassung nach Bekanntgabe der endgültigen Tagesordnung und in der Delegiertenversammlung sind unzulässig. Sie können allenfalls zur Diskussion aufgenommen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies beschließen.
- (6) Die ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
- (7) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Vereinszweckänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder.
- (8) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Delegiertenversammlung selbst einberufen.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden;
  - den zwei Stellvertretern;
  - dem Schatzmeister;
  - dem Referenten für Leistungssport;
  - dem Referenten für Seniorensport;
  - dem hauptamtlichen Büroleiter.
- (2) Weibliche Vorstandsmitglieder führen die Bezeichnung ihres Amtes in der weiblichen Form. Für die Funktionsbezeichnungen außerhalb des Vorstandes gilt die gleiche Bestimmung.

- (3) Der Vorstand führt Geschäfte des Vereins. Er hat auf die Einhaltung der Satzung, der Ordnungen und der sonstigen Bestimmungen zu achten und für die Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstandes zu sorgen. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorstand verteilt die Aufgaben unter seinen Mitgliedern nach Maßgabe eines von ihm beschlossenen Geschäftsverteilungsplanes.
- (5) Der Vorstand kann aus haupt- und ehrenamtlichen Mitgliedern bestehen. Mit den hauptamtlichen Mitgliedern ist durch den Vorsitzenden ein Anstellungsvertrag im Namen des Vereins abzuschließen.
- (6) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

### **§ 8 Vorstand nach § 26 BGB**

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB sind:
  - der Vorsitzende;
  - die zwei Stellvertreter;
  - der Schatzmeister.
- (2) Der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt, die übrigen Mitglieder des Vorstandes vertreten jeweils zu zweit.

### **§ 9 Schatzmeister**

- (1) Der Schatzmeister ist der verantwortliche Leiter des Finanzwesens. Er verwaltet das Vermögen des Vereins.
- (2) Bei der Ausübung seines Amtes ist er an die Bestimmungen der Finanzordnung und an die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstandes gebunden.

### **§ 10 Kassenprüfung**

Der Jahresabschluss wird alljährlich geprüft und der Delegiertenversammlung vorgelegt. Dazu wählt die Delegiertenversammlung zwei Kassenprüfer für jeweils drei Jahre. In jedem Jahr erstellen die Kassenprüfer einen schriftlichen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters. Die Aufgaben der Kassenprüfer sind in der Finanzordnung festgelegt.

## **§ 11 Ausschüsse**

- (1) Ausschüsse können durch den Vorstand berufen werden.
- (2) Die Ausschüsse tagen periodisch. In der darauffolgenden Erw. Vorstandssitzung wird durch die Ausschussvorsitzenden dem Erw. Vorstand ein Bericht gegeben.
- (3) Anträge aus den Ausschüssen sind dem Erw. Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.

## **§ 12 Schwimmjugend**

- (1) Die Jugend der Mitglieder des Schwimmclub EMPOR Rostock 2000 e.V. ist in der Schwimmjugend zusammengeschlossen. Sie bezweckt die Förderung der gemeinsamen schwimmsportlichen und überfachlichen Aufgaben der Jugendarbeit.
- (2) Die Schwimmjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Vereins selbständig. Die wurde durch den Jugendwart vertreten. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (3) Organe der Schwimmjugend sind:
  - a) Jugendvollversammlung;
  - b) Jugendvorstand.
- (4) Die Schwimmjugend gibt sich im Rahmen der Satzung des Vereins eine eigene Jugendordnung. Dies bedarf der Zustimmung durch die Delegiertenversammlung.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer dazu einberufenen außerordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind und drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Schwimm-Verband Mecklenburg-Vorpommern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Schwimmsportes, zu verwenden hat.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die Neufassung der Satzung tritt mit seiner Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 19.08.2010 außer Kraft.

Rostock, 22.05.2013